

# Gebührentarif

(vom 1. Januar 2022)<sup>1</sup>



## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Mehrwertsteuer .....	6
<b>1.</b>	<b>Verwaltung allgemein</b> .....	<b>6</b>
Art. 2	Schreibgebühren.....	6
Art. 3	Kopien.....	6
Art. 4	Drucksachen .....	6
Art. 5	Gesuche gemäss § 20 IDG .....	7
Art. 6	Spesen und Porti.....	8
Art. 7	Personalkosten .....	8
Art. 8	Fahrzeuge und Maschinen .....	9
Art. 9	Mahnung und Inkasso .....	9
<b>2.</b>	<b>Bauwesen</b> .....	<b>9</b>
Art. 10	Grundsatz .....	9
Art. 11	Ordentliches Baubewilligungsverfahren.....	10
Art. 12	Baubewilligung im Anzeigeverfahren.....	10
Art. 13	Projekt-, Nutzungsänderungen sowie Reklamegesuche.....	10
Art. 14	Bewilligung von wärmetechnischen Anlagen und stationären Verbrennungsmotoren.....	10
Art. 15	Übrige Bauvorhaben .....	10
Art. 16	Vorberatungen ohne gleichzeitiges Baugesuch.....	10
Art. 17	Energetische Sanierungen, Solaranlagen .....	11
Art. 18	Baukontrollen .....	11
Art. 19	Auflagenerfüllung .....	11
Art. 20	Baulicher Zivilschutz.....	11
Art. 21	Beförderungsanlagen .....	11
Art. 22	Amtliche Vermessung (LIS / GeoWeb) .....	12
Art. 23	Übrige Gebühren.....	12
Art. 24	Besondere Verhältnisse .....	12
Art. 25	Planungen.....	12
<b>3.</b>	<b>Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen</b> .....	<b>12</b>
Art. 26	Saalsporthalle, Turnhallen und Aussenanlagen.....	12
Art. 27	Singsäle Götze und Schalmacker.....	14
Art. 28	Saalsporthalle für Veranstaltungen.....	15
Art. 29	Ortsmuseum .....	17
Art. 30	Gemeindesaal .....	17
Art. 31	Gemeindehauskeller .....	18
Art. 32	Forsthütte Grundforen .....	18
Art. 33	Militär- und Zivilschutzunterkunft .....	18

Art. 34	Kadaversammelstelle im Werkgebäude .....	19
Art. 35	Lehrschwimmbecken Schulhaus Tannewäg.....	19
Art. 36	Gemeindebibliothek.....	19
<b>4.</b>	<b>Benützungsgebühren für Einrichtungen des Schwimmbads Hüslihof .....</b>	<b>20</b>
Art. 37	Freibad Hüslihof .....	20
<b>5.</b>	<b>Bürgerrecht .....</b>	<b>21</b>
Art. 38	Einbürgerung Schweizer/-innen .....	21
Art. 39	Ordentliche Einbürgerung Ausländer/-innen.....	21
Art. 40	Erleichterte Einbürgerung Ausländer/-innen.....	21
Art. 41	Wiedereinbürgerung.....	21
Art. 42	Weitere Gebühren.....	21
Art. 43	Verfahren negativer/ohne Einbürgerungsentscheid .....	22
Art. 44	Entlassung aus dem Bürgerrecht .....	22
<b>6.</b>	<b>Feuerungskontrolle .....</b>	<b>22</b>
Art. 45	Feuerungskontrolle / Feuerschau / Feuerungsanlagen.....	22
<b>7.</b>	<b>Feuerwehrwesen .....</b>	<b>23</b>
Art. 46	Einsatzkosten.....	23
Art. 47	Fahrzeugkosten .....	23
Art. 48	Maschinen und Geräte .....	23
Art. 49	Verpflegungskosten.....	23
Art. 50	Spezialfälle.....	24
Art. 51	Ermässigungen .....	24
<b>8.</b>	<b>Finanzen und Steuern .....</b>	<b>24</b>
Art. 52	Auszüge, Ausweise und Auskünfte .....	24
Art. 53	Anfertigungen und Kopien aus den Steuerakten .....	25
<b>9.</b>	<b>Forstwesen .....</b>	<b>25</b>
Art. 54	Brennholz oder Holz.....	25
<b>10.</b>	<b>Friedhofwesen.....</b>	<b>26</b>
Art. 55	Bestattungs- und Grabkosten.....	26
<b>11.</b>	<b>Fuhrleistungen .....</b>	<b>27</b>
Art. 56	Brückenwaage .....	27
Art. 57	Dörranlage .....	27
Art. 58	Marktstände .....	27
Art. 59	Streusalz .....	27
<b>12.</b>	<b>Lebensmittelkontrolle .....</b>	<b>27</b>
Art. 60	Pilzkontrolle.....	27
<b>13.</b>	<b>Einwohnerdienste (Meldewesen, Einwohnerregister) .....</b>	<b>28</b>
Art. 61	Niederlassung und Aufenthalt .....	28
Art. 62	Auszüge und Auskünfte .....	28

Art. 63	Dienstleistungen.....	28
Art. 64	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige .....	28
Art. 65	Ausländerrechtliche Gebühren .....	28
Art. 66	Gemeindetageskarten SBB.....	29
<b>14.</b>	<b>Nutzung öffentlichen Grundes</b> .....	<b>29</b>
Art. 67	Parkierung.....	29
Art. 68	Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein .....	29
Art. 69	Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes allgemein .....	30
<b>15.</b>	<b>Polizeiwesen</b> .....	<b>30</b>
Art. 70	Fundsachen .....	30
Art. 71	Gastwirtschaftspatente.....	30
Art. 72	Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessstunde .....	31
Art. 73	Gemeinsame Bestimmungen .....	31
Art. 74	Abgaben für gebrannte Wasser.....	31
Art. 75	Hundehaltung.....	32
Art. 76	Waffenscheine .....	32
Art. 77	Sonntagsverkauf .....	32
Art. 78	Polizeibewilligungen.....	32
Art. 79	Feuerwerk.....	32
<b>16.</b>	<b>Schulwesen</b> .....	<b>33</b>
Art. 80	Freiwillige Angebote der Schule .....	33
Art. 81	Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren.....	33
<b>17.</b>	<b>Soziales</b> .....	<b>34</b>
Art. 82	Vorschulische und schulergänzende Kinderbetreuung.....	34
Art. 83	Aufsicht und Bewilligung von Krippen und Horten .....	34
Art. 84	Auszüge und Auskünfte <sup>1)</sup> .....	34
<b>18.</b>	<b>Stationäre nichtpflegerische Leistungen</b> .....	<b>34</b>
Art. 85	Alters- und Pflegeheim Peteracker .....	34
<b>19.</b>	<b>Strassenunterhalt</b> .....	<b>35</b>
Art. 86	Winterdienst .....	35
Art. 87	Belagsreparaturen.....	35
<b>20.</b>	<b>Zivilschutzwesen</b> .....	<b>36</b>
Art. 88	Schutzraumkontrollen.....	36
<b>21.</b>	<b>Rechtspflege</b> .....	<b>36</b>
Art. 89	Wiedererwägungsgesuche .....	36
Art. 90	Neubeurteilung, Grundgebühr .....	36
Art. 91	Friedensrichter .....	37
<b>22.</b>	<b>Betreibungs- und Gemeindeammannamt</b> .....	<b>37</b>

<b>23. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>38</b>
Art. 92 Inkrafttreten .....	38

### **Sprachregelung**

Die Bestimmungen in diesem Gebührentarif gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet wurden.

Gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz vom 4. Dezember 2017 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

## Art. 1 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebührenansätze verstehen sich ohne allfällige Mehrwertsteuer. Für Leistungen aus Bereichen, die mehrwertsteuerpflichtig sind, wird der Steuerbetrag zum jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich erhoben.

## 1. Verwaltung allgemein

### Art. 2 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	Fr.	15.00
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	Fr.	10.00

### Art. 3 Kopien

<sup>1</sup> Papierausdruck für Private und Firmen:

je Seite Format A4, schwarz-weiss	Fr.	0.20
je Seite Format A4, farbig	Fr.	1.00
je Seite Format A3, schwarz-weiss	Fr.	0.40
je Seite Format A3, farbig	Fr.	2.00

<sup>2</sup> Papierausdruck für Rafzer Vereine und Organisationen:

je Seite Format A4, schwarz-weiss	Fr.	0.10
je Seite Format A4, farbig	Fr.	0.50
je Seite Format A3, schwarz-weiss	Fr.	0.20
je Seite Format A3, farbig	Fr.	1.00

### Art. 4 Drucksachen

<sup>1</sup> Verordnungen und Reglemente der Gemeinde		gebührenfrei
<sup>2</sup> Pläne:		
Ortsplan	Fr.	25.00
Zonenplan		gebührenfrei
Kernzonenplan		gebührenfrei
<sup>3</sup> weitere Drucksachen:		
Ortschronik	Fr.	20.00
Postkarte Rafz	Fr.	1.50
Selbstkleber Gemeindewappen	Fr.	1.50
diverse Broschüren		gebührenfrei

<sup>4</sup> Gemeindemitteilungsblatt für Auswärtige, pro Abo und Kalenderjahr:

Zustellort Inland	Fr.	40.00
Zustellort Europa	Fr.	60.00
Zustellort Übersee	Fr.	68.00

<sup>5</sup> Texte Gemeindemitteilungsblatt:

Texte Behörden und Verwaltungen		gebührenfrei
Texte Vereine, Parteien und Privatpersonen für nicht kommerzielle Zwecke		gebührenfrei

<sup>6</sup> Inserate Gemeindemitteilungsblatt, pro Abo und Kalenderjahr:

1/8 Seite	Fr.	280.00
1/4 Seite	Fr.	500.00
für Restaurants	Fr.	280.00

**Art. 5 Gesuche gemäss § 20 IDG<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Informationsgesuche zu eigenen Personendaten der gesuchstellenden Person gebührenfrei

<sup>2</sup> Reproduktionen:*Fotokopie im Format A4 oder A3*

ab normaler Einzelblattvorlage für A4, schwarz-weiss, pro Seite	Fr.	0.20
ab normaler Einzelblattvorlage für A4, farbig, pro Seite	Fr.	1.00
ab normaler Einzelblattvorlage für A3, schwarz-weiss, pro Seite	Fr.	0.40
ab normaler Einzelblattvorlage für A3, farbig, pro Seite	Fr.	2.00
ab besonderen Vorlageformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, schwarz-weiss, pro Seite	Fr.	2.00
ab besonderen Vorlageformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, farbig, pro Seite	Fr.	4.00

*elektronische Kopie, online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)*

ab Einzelblattvorlage für A4, schwarz-weiss, pro Seite	Fr.	0.20
ab Einzelblattvorlage für A4, farbig, pro Seite	Fr.	1.00
ab Einzelblattvorlage für A3, schwarz-weiss, pro Seite	Fr.	0.40
ab Einzelblattvorlage für A4, farbig, pro Seite	Fr.	2.00
ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, schwarz-weiss, pro Seite	Fr.	2.00
ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, farbig, pro Seite	Fr.	4.00

elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis Fr. 35.00

Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ, pro Datenträger Fr. 35.00

<sup>1</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm  
kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die  
durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen nach Offerte

<sup>3</sup> Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten  
für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am  
Informationszugang:

Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	Fr.	100.00
Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	Fr.	100.00

## Art. 6 Spesen und Porti

Spesen aller Art:

Telefon, Fax, ordentliche Briefpostzustellung	inbegriffen
Besondere Zustellarten (Einschreiben, Nachnahme, Kurier etc.), polizeiliche oder amtliche Zustellung	effektive Kosten
Zustellung von Drucksachen, Reglementen und dergleichen	effektive Kosten
Publikationen	effektive Kosten
Nachforschungen durch Post- und Bankinstitute	effektive Kosten

## Art. 7 Personalkosten

<sup>1</sup> Stundenansätze, sofern nichts anderes geregelt ist:

Gemeindeschreiber/-in Verwaltung	Fr.	100.00
Abteilungsleiter/-in Verwaltung	Fr.	90.00
Bereichsleiter/-in Verwaltung	Fr.	80.00
Sachbearbeiter/-in Verwaltung und Forst-/Werkbetrieb	Fr.	70.00
Aushilfen Verwaltung	Fr.	45.00
Lernende Verwaltung und Forst-/Werkbetrieb	Fr.	35.00
Praktikant/-in Verwaltung	Fr.	40.00
Betriebsleiter/in Forst und Werke	Fr.	100.00
Stv. Betriebsleiter/-in Forst und Werke, Werkvorarbeiter/-in und Brunnenmeister/-in	Fr.	80.00
Forstmitarbeiter/-in	Fr.	75.00
Werkmitarbeiter/-in	von Fr.	50.00
	bis Fr.	75.00
Hauswart/-in	Fr.	65.00
Reinigungsmitarbeiter/-in	Fr.	40.00

<sup>2</sup> Zuschläge auf die vorstehenden Stundenansätze für  
dringende Aufträge an Wochenenden, Feiertagen und  
in der Nacht:

Nacharbeit (20.00 bis 06.00 Uhr)	100%
Samstagarbeit	50%
Sonntagarbeit	100%
Feiertage	100%

**Art. 8 Fahrzeuge und Maschinen**

Ansätze, sofern nichts anderes geregelt ist:

Timberjack, Forstschlepper, pro Stunde	Fr.	80.00
Manitou, Teleskoplader, pro Stunde	Fr.	70.00
Forstraupe, pro Stunde	Fr.	65.00
Strassenwischmaschine, pro Stunde	Fr.	60.00
Gabelstapler, pro Stunde	Fr.	46.00
Walze, pro Stunde	Fr.	40.00
Nutzfahrzeuge (VW Amarok und Land Rover), pro Kilometer	Fr.	1.50
Nutzfahrzeuge (Renault Kangoo, Dacia Duster, Piaggio), pro Kilometer	Fr.	0.70
Motorsäge, pro Liter	Fr.	15.00
Freischneider, pro Liter	Fr.	15.00
Rasenmäher, pro Liter	Fr.	15.00
Signalisationsmaterial (Abgabe)		gebührenfrei
Winterdienst, pro Stunde (inkl. Fahrer/-in und Fahrzeug/Maschine)	Fr.	140.00

**Art. 9 Mahnung und Inkasso**

Zahlungserinnerung oder 1. Mahnung		gebührenfrei
2. Mahnung	Fr.	30.00
Umtriebsentschädigung in Betreibungsfällen	Fr.	50.00
einmalige Löschung einer Betreibung, je Betreibung	Fr.	50.00

**2. Bauwesen****Art. 10 Grundsatz**

<sup>1</sup> Gemäss den Bestimmungen der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz vom 4. Dezember 2017.

<sup>2</sup> Bei sämtlichen Bauvorhaben, welche eine Baubewilligung bedürfen, wird, bis und mit Stammbewilligung, für die Prüfung und Bewilligung des Baugesuches, der Abwasseranlagen, des Wasseranschlusses, der feuerpolizeilichen Bewilligung und Begutachtung sowie den ordentlichen Baukontrollen (Rohbau-, Bezugs- und Schlusskontrolle) eine Gebühr erhoben.

**Art. 11 Ordentliches Baubewilligungsverfahren**

Bearbeitungs- und Baubewilligungsgebühren im ordentlichen Verfahren nach mutmasslicher Bausumme:

für die ersten 800'000 Franken, Ansatz 7‰ (bis 800'000 Franken)	von Fr. 200.00 bis Fr. 5'600.00
für die weiteren 800'000 Franken, Ansatz 5‰ (von 800'001 bis 1'600'000 Franken)	von Fr. 5'600.00 bis Fr. 9'600.00
für die restlichen Baukosten, Ansatz 3‰ (über 1'600'000 Franken)	von Fr. 9'600.00 bis Fr. 20'000.00

**Art. 12 Baubewilligung im Anzeigeverfahren**

<sup>1</sup> Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren von Bauvorhaben im Anzeigeverfahren	nach Aufwand
<sup>2</sup> Minimalgebühr	Fr. 200.00

**Art. 13 Projekt-, Nutzungsänderungen sowie Reklamegesuche**

<sup>1</sup> Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren nachträglich zum Baugesuch eingereichte Gesuche für Projekt- und Nutzungsänderungen sowie Reklamegesuche	nach Aufwand
<sup>2</sup> Minimalgebühr	Fr. 200.00

**Art. 14 Bewilligung von wärmetechnischen Anlagen und stationären Verbrennungsmotoren**

<sup>1</sup> Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren wärmetechnische Anlagen und stationäre Verbrennungsmotoren, sofern Gesuch vollständig	gebührenfrei
<sup>2</sup> Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren wärmetechnische Anlagen und stationäre Verbrennungsmotoren, sofern Gesuch unvollständig	nach Aufwand
<sup>3</sup> Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren wärmetechnische Anlagen und stationäre Verbrennungsmotoren, wenn Gesuch nachträglich eingereicht wird	nach Aufwand

**Art. 15 Übrige Bauvorhaben**

Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren für alle übrigen, bewilligungspflichtigen Bauvorhaben wie Parzellierungen, Einfriedungen, Geländeänderungen usw.	nach Aufwand
---	--------------

**Art. 16 Vorberatungen ohne gleichzeitiges Baugesuch**

<sup>1</sup> Baurechtliche Beratungen und Auskünfte an Gesuchstellende, Erstberatung	gebührenfrei
<sup>2</sup> Baurechtliche Beratungen und Auskünfte an Gesuchstellende, welche das übliche Mass überschreiten	nach Aufwand

**Art. 17 Energetische Sanierungen, Solaranlagen**

- |  |              |
|--|--------------|
| 1 Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren für rein energetische Sanierungen, Reduktion um 10% bis 15% | nach Aufwand |
| 2 Bearbeitung und Bewilligung von Solaranlagen   | gebührenfrei |
| 3 Vorentscheide für energetische Sanierungen und Solaranlagen  | nach Aufwand |

**Art. 18 Baukontrollen**

- |   |              |
|---|--------------|
| 1 Rohbau-, Bezug- und Schlussabnahme-Kontrolle im Rahmen eines bewilligten Bauprojektes | inbegriffen  |
| 2 zusätzliche Zwischen- und Nachkontrollen innerhalb des Baubewilligungsverfahrens      | nach Aufwand |
| 3 Baukontrollen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens                                | nach Aufwand |
| 4 Kontrolle Herstellung rechtmässiger Zustand   | nach Aufwand |

**Art. 19 Auflagenerfüllung**

- |  |              |
|--|--------------|
| 1 normaler Prüfaufwand der Unterlagen zur Auflagenerfüllung im Rahmen eines bewilligten Bauprojektes           | inbegriffen  |
| 2 ausserordentlicher Prüfaufwand der Unterlagen zur Auflagenerfüllung im Rahmen eines bewilligten Bauprojektes | nach Aufwand |

**Art. 20 Baulicher Zivilschutz**

- |   |              |
|---|--------------|
| 1 Schutzraumbauten (Behandlung Eingabe bis Schlussabnahme):   |              |
| je Schutzraum bis 50 Plätze, pauschal   | Fr. 3'000.00 |
| je Schutzraum über 50 Plätze sowie je spezieller Schutzraum   | nach Aufwand |
| 2 Projektänderungen / Nachkontrollen Schutzraumbauten   | nach Aufwand |
| 3 Schutzraumbefreiungsgesuche / Gesuche für Abgeltung Schutzraumbaupflicht durch Leistung von Ersatzbeiträgen | Fr. 300.00   |
| 4 periodische Schutzraumüberprüfungen:  |              |
| ordentliche Kontrolle   | gebührenfrei |
| Mängelverfügungen, je Verfügung   | Fr. 200.00   |
| Nachkontrollen, je Kontrolle  | Fr. 100.00   |

**Art. 21 Beförderungsanlagen**

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| 1 Prüfung und Kontrolle Beförderungsanlagen durch amtliches Kontrollorgan              | nach kantonalen Richtlinien |
| 2 baurechtliche Bewilligung inkl. Betriebsfreigaben von Beförderungsanlagen, je Anlage | Fr. 150.00                  |
| 3 periodische Kontrolle  | Fr. 100.00                  |
| 4 erste und zweite Nachkontrolle, je Nachkontrolle                                     | Fr. 100.00                  |
| 5 ab der dritten Nachkontrolle, je Nachkontrolle                                       | Fr. 200.00                  |

**Art. 22 Amtliche Vermessung (LIS / GeoWeb)**

Gebühr zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerkes, Basis gebührenpflichtiger Kostentarif des amtlichen Kontrollorgans	10%
---	-----

**Art. 23 Übrige Gebühren**

<sup>1</sup> Zustellung Baurechtsentscheid an Dritte, je Entscheid	Fr. 50.00
<sup>2</sup> Vorentscheid	nach Aufwand
<sup>3</sup> Wiedererwägung	nach Aufwand
<sup>4</sup> Anordnung / Aufhebung Baustopp	von Fr. 200.00 bis Fr. 2'000.00
<sup>5</sup> Aufwand ausserhalb Baugesuch (z.B. Sitzungen, Anfragen)	nach Aufwand
<sup>6</sup> Aufwand von Dritten (z.B. Gutachten)	effektive Kosten
<sup>7</sup> Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung	gebührenfrei
<sup>8</sup> Lieferung und Montage Hausnummer durch Werkbetrieb	gebührenfrei

**Art. 24 Besondere Verhältnisse**

In baurechtlichen Fällen, die nicht in diesem Gebührentarif geregelt sind oder bei besonderen Umständen, welche eine Gebührenveranlagung nach vorliegenden Ansätzen nicht rechtfertigen, entscheidet der Gemeinderat in eigener Kompetenz.

**Art. 25 Planungen**

<sup>1</sup> Begleitung private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren	effektive Kosten
<sup>2</sup> Begleitung private Ortsplanungsverfahren	effektive Kosten
<sup>3</sup> Aufstellung und Vollzug des Quartierplans	effektive Kosten

**3. Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen****Art. 26 Saalsporthalle, Turnhallen und Aussenanlagen**

<sup>1</sup> Massgebend sind die Bestimmungen des Nutzungsreglements für die Schul- und Sportanlagen sowie Räumlichkeiten für Sport, Bewegung und Kultur der Gemeinde Rafz.

<sup>2</sup> Abgabe Schlüssel für Anlage/n:

Depot pro Schlüssel	Fr. 200.00
bei Verlust, Depotgebühr zuzüglich Aufwand Wiederbeschaffung	effektive Kosten

<sup>3</sup> Bei Absagen müssen folgende Gebühren bezahlt werden:

- bis 3 Monate vor Veranstaltung	30%
- weniger als 3 Monate vor Veranstaltung	70%

<sup>4</sup> Saalsporthalle und Turnhallen für ortsansässige Vereine und Organisationen

	Jahresstunde** (60 min)	Einzelnutzung pro Stunde	Einzelnutzung pro Tag
Götze bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 100.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00
Tannewäg bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 100.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00
Saalsporthalle 1/3 bis inkl. 2 Garderoben*	Fr. 100.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00
Saalsporthalle 2/3 bis inkl. 4 Garderoben*	Fr. 200.00	Fr. 40.00	Fr. 200.00
Saalsporthalle 3/3 bis inkl. 6 Garderoben*	Fr. 300.00	Fr. 60.00	Fr. 300.00

<sup>5</sup> Saalsporthalle und Turnhallen für „Rafzerfelder“ Vereine und Organisationen

	Jahresstunde** (60 min)	Einzelnutzung pro Stunde	Einzelnutzung pro Tag
Götze bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 150.00	Fr. 30.00	Fr. 150.00
Tannewäg bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 150.00	Fr. 30.00	Fr. 150.00
Saalsporthalle 1/3 bis inkl. 2 Garderoben*	Fr. 150.00	Fr. 30.00	Fr. 150.00
Saalsporthalle 2/3 bis inkl. 4 Garderoben*	Fr. 300.00	Fr. 60.00	Fr. 300.00
Saalsporthalle 3/3 bis inkl. 6 Garderoben*	Fr. 450.00	Fr. 90.00	Fr. 450.00

<sup>6</sup> Saalsporthalle und Turnhallen für private, geschäftliche und auswärtige Nutzung

	Jahresstunde** (60 min)	Einzelnutzung pro Stunde	Einzelnutzung pro Tag
Götze bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 200.00	Fr. 40.00	Fr. 200.00
Tannewäg bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 200.00	Fr. 40.00	Fr. 200.00
Saalsporthalle 1/3 bis inkl. 2 Garderoben*	Fr. 200.00	Fr. 40.00	Fr. 200.00
Saalsporthalle 2/3 bis inkl. 4 Garderoben*	Fr. 400.00	Fr. 80.00	Fr. 400.00
Saalsporthalle 3/3 bis inkl. 6 Garderoben*	Fr. 600.00	Fr. 120.00	Fr. 600.00

<sup>7</sup> Aussenanlagen für ortsansässige Vereine und Organisationen

	Jahresstunde** (60 min)	Einzelnutzung pro Stunde	Einzelnutzung pro Tag
Rasenfeld 1 Trubeland bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 50.00	Fr. 10.00	Fr. 50.00
Rasenfeld 2 Trubeland bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 50.00	Fr. 10.00	Fr. 50.00
Roter Platz und Spielwiese*** Tannewäg bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 50.00	Fr. 10.00	Fr. 50.00
Roter Platz Trubeland*** bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 50.00	Fr. 10.00	Fr. 50.00
Beachvolleyball-Feld*** bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 50.00	Fr. 10.00	Fr. 50.00
Zusätzlich pro 2 Garderoben	Fr. 50.00	Fr. 10.00	Fr. 50.00
Skaterplatz Schalmacker***	Fr. 50.00	Fr. 10.00	Fr. 50.00
Zirkuswiese Trubeland	–	–	Fr. 50.00

<sup>8</sup> Aussenanlagen für „Rafzerfelder“ Vereine und Organisationen

	Jahresstunde** (60 min)	Einzelnutzung pro Stunde	Einzelnutzung pro Tag
Rasenfeld 1 Trubeland bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 75.00	Fr. 15.00	Fr. 75.00
Rasenfeld 2 Trubeland bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 75.00	Fr. 15.00	Fr. 75.00
Roter Platz und Spielwiese*** Tannewäg bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 75.00	Fr. 15.00	Fr. 75.00
Roter Platz Trubeland*** bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 75.00	Fr. 15.00	Fr. 75.00
Beachvolleyball-Feld*** Bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 75.00	Fr. 15.00	Fr. 75.00
Zusätzlich pro 2 Garderoben	Fr. 75.00	Fr. 15.00	Fr. 75.00
Skaterplatz Schalmenacker***	Fr. 75.00	Fr. 15.00	Fr. 75.00
Zirkuswiese Trubeland	–	–	Fr. 75.00

<sup>9</sup> Aussenanlagen für private, geschäftliche und auswärtige Nutzung

	Jahresstunde** (60 min)	Einzelnutzung pro Stunde	Einzelnutzung pro Tag
Rasenfeld 1 Trubeland bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 100.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00
Rasenfeld 2 Trubeland bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 100.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00
Roter Platz und Spielwiese*** Tannewäg bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 100.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00
Roter Platz Trubeland*** bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 100.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00
Beachvolleyball-Feld*** Bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 100.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00
Zusätzlich pro 2 Garderoben	Fr. 100.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00
Skaterplatz Schalmenacker***	Fr. 100.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00
Zirkuswiese Trubeland	---	---	Fr. 100.00

\* Nutzung als Turnhalle

\*\* Als Jahresstunde gelten regelmässig, wiederkehrend gebuchte Termine.

\*\*\* Sofern keine Reservation, Anlage frei nutzbar, vorbehaltlich Bespielbarkeit.

<sup>10</sup> Zusatzaufwendungen für die Übergabe/Abnahme, die Reinigung von übermässigen Verschmutzungen, die Anlassbegleitung, für Schäden und Defekte an Mobilien und Gebäude sowie für Piketteinsätze werden gemäss den gültigen Tarifen oder den effektiven Kosten zusätzlich verrechnet.

**Art. 27 Singsäle Götze und Schalmenacker**

<sup>1</sup> Massgebend sind die Bestimmungen des Nutzungsreglements für die Schul- und Sportanlagen sowie Räumlichkeiten für Sport, Bewegung und Kultur der Gemeinde Rafz.

<sup>2</sup> Abgabe Schlüssel für Anlage/n:

Depot pro Schlüssel

Fr. 200.00

bei Verlust, Depotgebühr zuzüglich Aufwand Wiederbeschaffung

effektive Kosten

<sup>3</sup> Bei Absagen müssen folgende Gebühren bezahlt werden:

- bis 3 Monate vor Veranstaltung 30%
- weniger als 3 Monate vor Veranstaltung 70%

<sup>4</sup> für ortsansässige Vereine und Organisationen

	Jahresstunde** (60 min)	Einzelnutzung pro Stunde	Einzelnutzung pro Tag
Singsaal Götze	Fr. 100.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00
Singsaal Schalmacker	Fr. 100.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00

<sup>5</sup> für „Rafzerfelder“ Vereine und Organisationen

	Jahresstunde** (60 min)	Einzelnutzung pro Stunde	Einzelnutzung pro Tag
Singsaal Götze	Fr. 150.00	Fr. 30.00	Fr. 150.00
Singsaal Schalmacker	Fr. 150.00	Fr. 30.00	Fr. 150.00

<sup>6</sup> für private, geschäftliche und auswärtige Nutzung

	Jahresstunde** (60 min)	Einzelnutzung pro Stunde	Einzelnutzung pro Tag
Singsaal Götze	Fr. 200.00	Fr. 40.00	Fr. 200.00
Singsaal Schalmacker	Fr. 200.00	Fr. 40.00	Fr. 200.00

\*\* Als Jahresstunde gelten regelmässig, wiederkehrend gebuchte Termine.

<sup>7</sup> Zusatzaufwendungen für die Übergabe/Abnahme, die Reinigung von übermässigen Verschmutzungen, die Anlassbegleitung, für Schäden und Defekte an Mobilien und Gebäude sowie für Piketteinsätze werden gemäss den gültigen Tarifen oder den effektiven Kosten zusätzlich verrechnet.

**Art. 28 Saalsporthalle für Veranstaltungen**

<sup>1</sup> Massgebend sind die Bestimmungen des Nutzungsreglements für die Schul- und Sportanlagen sowie Räumlichkeiten für Sport, Bewegung und Kultur der Gemeinde Rafz.

<sup>2</sup> Abgabe Schlüssel für Anlage/n:

Depot pro Schlüssel Fr. 200.00  
bei Verlust, Depotgebühr zuzüglich Aufwand Wiederbeschaffung effektive Kosten

<sup>3</sup> Bei Absagen müssen folgende Gebühren bezahlt werden:

- bis 3 Monate vor Veranstaltung 30%
- weniger als 3 Monate vor Veranstaltung 70%

<sup>4</sup> für ortsansässige Vereine und Organisationen

	1 Tag	Zusatztag
Saalsporthalle Kapazität für 800 Personen Möbiliar bis 500 Personen	Fr. 500.00	Fr. 250.00
Bühne inkl. Halle C	Fr. 300.00	Fr. 150.00
Foyer inkl. Möbiliar für ca. 100 Personen	Fr. 50.00	Fr. 25.00
Küche / Office inkl. Foyer und Geschirr für 160 Personen	Fr. 100.00	Fr. 50.00
Möbiliar für 500 Personen 4 Kontingente à je 21 Tische und 125 Stühle	Fr. 50.00 je Kontingent	
Geschirr für weitere 100 Personen 2 Kontingente à 50 Einheiten	Fr. 50.00 je Kontingent	

<sup>5</sup> für „Rafzerfelder“ Vereine und Organisationen

	1 Tag	Zusatztag
Saalsporthalle Kapazität für 800 Personen Möbiliar bis 500 Personen	Fr. 750.00	Fr. 375.00
Bühne inkl. Halle C	Fr. 450.00	Fr. 225.00
Foyer inkl. Möbiliar für ca. 100 Personen	Fr. 75.00	Fr. 37.50
Küche / Office inkl. Foyer und Geschirr für 160 Personen	Fr. 150.00	Fr. 75.00
Möbiliar für 500 Personen 4 Kontingente à je 21 Tische und 125 Stühle	Fr. 50.00 je Kontingent	
Geschirr für weitere 100 Personen 2 Kontingente à 50 Einheiten	Fr. 50.00 je Kontingent	

<sup>6</sup> für private, geschäftliche und auswärtige Nutzung

	1 Tag	Zusatztag
Saalsporthalle Kapazität für 800 Personen Möbiliar bis 500 Personen	Fr. 1'500.00	Fr. 750.00
Bühne inkl. Halle C	Fr. 900.00	Fr. 450.00
Foyer inkl. Möbiliar für ca. 100 Personen	Fr. 150.00	Fr. 75.00
Küche / Office inkl. Foyer und Geschirr für 160 Personen	Fr. 300.00	Fr. 150.00
Möbiliar für 500 Personen 4 Kontingente à je 21 Tische und 125 Stühle	Fr. 50.00 je Kontingent	
Geschirr für weitere 100 Personen 2 Kontingente à 50 Einheiten	Fr. 50.00 je Kontingent	

<sup>7</sup> Zusatzaufwendungen für die Übergabe/Abnahme, die Reinigung von übermässigen Verschmutzungen, die Anlassbegleitung, für Schäden und Defekte an Mobilien und Gebäude sowie für Piketteinsätze werden gemäss den gültigen Tarifen oder den effektiven Kosten zusätzlich verrechnet.

**Art. 29 Ortsmuseum**

<sup>1</sup> Massgebend sind die Bestimmungen des Nutzungsreglements für die Schul- und Sportanlagen sowie Räumlichkeiten für Sport, Bewegung und Kultur der Gemeinde Rafz.

<sup>2</sup> Abgabe Schlüssel für Anlage/n:

Depot pro Schlüssel Fr. 200.00  
bei Verlust, Depotgebühr zuzüglich Aufwand Wiederbeschaffung effektive Kosten

<sup>3</sup> Bei Absagen müssen folgende Gebühren bezahlt werden:

- bis 3 Monate vor Veranstaltung 30%
- weniger als 3 Monate vor Veranstaltung 70%

<sup>4</sup> für ortsansässige Vereine, Organisationen und Privatpersonen

	Pro Anlass bis 3 Stunden
Foyer und/oder Wohnstube	Fr. 100.00
Küche mit oder ohne Inventar	Fr. 50.00

<sup>5</sup> für „Rafzerfelder“ Vereine und Organisationen

	Pro Anlass bis 3 Stunden
Foyer und/oder Wohnstube	Fr. 150.00
Küche mit oder ohne Inventar	Fr. 75.00

<sup>6</sup> für geschäftliche und auswärtige Nutzung

	Pro Anlass bis 3 Stunden
Foyer und /oder Wohnstube	Fr. 200.00
Küche mit oder ohne Inventar	Fr. 100.00

<sup>7</sup> Betreuung durch das Ortsmuseum bei Benutzung der Räumlichkeiten von mehr als 3 Stunden, pro Stunde Fr. 50.00

<sup>8</sup> Führungen im Ortsmuseum:

- 1 Gruppe (bis 15 Personen) Fr. 50.00
- 2 Gruppen (15 bis 30 Personen) Fr. 80.00
- für jede weitere Gruppe Fr. 20.00
- musikalische Begleitung durch Bänkelsänger, Dauer 45 Min. Fr. 80.00
- Schulklassen gebührenfrei

**Art. 30 Gemeindesaal**

<sup>1</sup> Massgebend sind die Bestimmungen des Benützungreglements Räumlichkeiten Gemeindehaus

<sup>2</sup> Benützung Gemeindesaal gebührenfrei

**Art. 31 Gemeindehauskeller**

<sup>1</sup> Massgebend sind die Bestimmungen des Benützungsgreglements Räumlichkeiten Gemeindehaus

<sup>2</sup> für ortsansässige Vereine und Organisationen gebührenfrei

<sup>3</sup> für Rafzer Einwohner/-innen und Betriebe:

Kurzanlass bis max. 2 Stunden (z.B. für Apéro) Fr. 50.00

länger dauernde Anlässe bis 1 Tag Fr. 100.00

<sup>4</sup> Bei Absagen müssen folgende Gebühren bezahlt werden:

- bis 30 Tage vor Veranstaltung gebührenfrei
- 29 Tage bis 7 Tage vor Veranstaltung 50%
- 6 Tage bis 1 Tag vor Veranstaltung 80%
- weniger als 1 Tag vor Veranstaltung bzw. ohne Abmeldung 100%

**Art. 32 Forsthütte Grundforen**

<sup>1</sup> Massgebend sind die Bestimmungen des Benützungsgreglements Forsthütte Grundforen

<sup>2</sup> für ortsansässige Vereine und Organisationen gebührenfrei

<sup>3</sup> für Privatpersonen und Betriebe:

pro Anlass bzw. Tag Fr. 100.00

mit Anbau pro Anlass bzw. Tag Fr. 500.00

<sup>4</sup> Bei Absagen müssen folgende Gebühren bezahlt werden:

- bis 30 Tage vor Veranstaltung gebührenfrei
- 29 Tage bis 7 Tage vor Veranstaltung 50%
- 6 Tage bis 1 Tag vor Veranstaltung 80%
- weniger als 1 Tag vor Veranstaltung bzw. ohne Abmeldung 100%

**Art. 33 Militär- und Zivilschutzunterkunft**

<sup>1</sup> Massgebend sind die Bestimmungen des Benützungsgreglements Militär- und Zivilschutzunterkunft

<sup>2</sup> Esssaal für ortsansässige Vereine und Organisationen, pro Anlass gebührenfrei

<sup>3</sup> Küche für ortsansässige Vereine und Organisationen sowie für private, geschäftliche und auswärtige Nutzung, pro Anlass Fr. 50.00

<sup>4</sup> Esssaal und Küche für ortsansässige Vereine und Organisationen, pro Anlass Fr. 100.00

<sup>5</sup> Esssaal und Küche für private, geschäftliche und auswärtige Nutzung, pro Anlass Fr. 250.00

<sup>6</sup> Übernachtungskosten pro Person und Nacht Fr. 8.50

<sup>7</sup> Bei Absagen müssen folgende Gebühren bezahlt werden:

- bis 3 Monate vor Veranstaltung 30%
- weniger als 3 Monate vor Veranstaltung 70%

**Art. 34 Kadaversammelstelle im Werkgebäude**

Entsorgung und Transport von tierischen Nebenprodukten  
und toten Tierkörpern

effektive Kosten

**Art. 35 Lehrschwimmbecken Schulhaus Tannewäg**

<sup>1</sup> Einzeleintritte Kinder und Erwachsene:

Kinder von 6 bis 15 Jahren Fr. 3.00

Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene Fr. 5.00

<sup>2</sup> Mehrfacheintritte Kinder und Erwachsene:

Kinder von 6 bis 15 Jahren Fr. 25.00

Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene Fr. 45.00

<sup>3</sup> Miete Lehrschwimmbecken pro angefangene ½ Std.:

ortsansässige Vereine Fr. 25.00

auswärtige Vereine Fr. 30.00

kommerzielle Anbieter/-innen Fr. 30.00

**Art. 36 Gemeindebibliothek**

<sup>1</sup> Jahresmitgliedschaften alle Medien für Rafzer Einwohner/-innen:

Kinder und Jugendliche (1. Klasse bis 18. Altersjahr) gebührenfrei

Erwachsene Fr. 30.00

Familien / Paare (ein bis zwei Erwachsene zzgl. Kinder  
im gleichen Haushalt) Fr. 40.00

<sup>2</sup> Jahresmitgliedschaften alle Medien für Auswärtige:

Erwachsene Fr. 50.00

Familien / Paare (ein bis zwei Erwachsene zzgl. Kinder  
im gleichen Haushalt) Fr. 60.00

<sup>3</sup> Ausleihgebühren:

Einzelausleihe, pro Medium Fr. 3.00

DVD (Anzahl begrenzt) gebührenfrei

Nichtmitglieder zu Schulzwecken für die Schule Rafz gebührenfrei

<sup>4</sup> Reservationen, pro Titel Fr. 2.00

<sup>5</sup> Verspätete Rückgabe:

1. Mahnung, pauschal Fr. 3.00

1. Mahnung für Bücher, welche im Rahmen des Schulunterrichts  
ausgeliehen wurden gebührenfrei

2. Mahnung, pauschal (zzgl. Gebühren 1. Mahnung) Fr. 5.00

3. Mahnung, pauschal (zzgl. Gebühren 1. und 2. Mahnung) Fr. 10.00

pro DVD und Tag Fr. 3.00

<sup>6</sup> Ersatz Bibliotheksausweis (Verlust) Fr. 5.00

<sup>7</sup> Ersatz Bücher:	
nach dreimaliger, erfolgloser Mahnung, im 1. Jahr	effektiver Preis
nach dreimaliger, erfolgloser Mahnung, nach dem 1. Jahr (10 % Abschreibung/Jahr)	mind. 50 % Neupreis
zuzüglich Aufwand für Bearbeitung und Ausrüstung	Fr. 10.00
<sup>8</sup> Ersatz Hörbücher / CD / DVD:	
nach dreimaliger, erfolgloser Mahnung, im 1. Jahr	effektiver Preis
nach dreimaliger, erfolgloser Mahnung, nach dem 1. Jahr (10 % Abschreibung/Jahr)	mind. 50 % Neupreis
zuzüglich Aufwand für Bearbeitung und Ausrüstung	Fr. 10.00
<sup>9</sup> Verlust und Beschädigung Bücher:	
bei Verlust oder Beschädigung im 1. Jahr	effektiver Preis
bei Verlust oder Beschädigung nach dem 1. Jahr (10 % Abschreibung/Jahr)	mind. 50 % Neupreis
zuzüglich Aufwand für Bearbeitung und Ausrüstung	Fr. 10.00
<sup>10</sup> Verlust und Beschädigung Hörbücher / CD / DVD:	
bei Verlust, Beschädigung oder fehlendem Textheft	effektiver Preis
zuzüglich Aufwand für Bearbeitung und Ausrüstung	Fr. 10.00
Ersatz Hülle	Fr. 2.00
<sup>11</sup> Verlust oder Beschädigung von Zeitschriften	effektiver Preis

#### 4. Benützungsgebühren für Einrichtungen des Schwimmbads Hüslihof

##### Art. 37 Freibad Hüslihof

Die Preise verstehen sich inkl. MWST.

<sup>1</sup> Einzeleintritte Kinder und Erwachsene:	
Kinder bis 5 Jahre	gebührenfrei
Kinder von 6 bis 15 Jahren	Fr. 4.00
Kinder von 6 bis 15 Jahren ab 17.00 Uhr	Fr. 2.00
Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene	Fr. 7.00
Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene ab 17.00 Uhr	Fr. 4.00
<sup>2</sup> Einzeleintritte Angehörige der Schweizer Armee	Fr. 2.50
<sup>3</sup> Saisonkarten Kinder:	
Kinder bis 5 Jahre	gebührenfrei
Kinder Gemeinden Rafz und Wil von 6 bis 15 Jahren (Vorverkauf)	Fr. 35.00
Kinder Gemeinden Rafz und Wil von 6 bis 15 Jahren	Fr. 40.00
Auswärtige Kinder von 6 bis 15 Jahren	Fr. 60.00

<sup>4</sup> Saisonkarten Erwachsene:

Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene Gemeinden Rafz und Wil (Vorverkauf)	Fr. 75.00
---	-----------

Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene Gemeinden Rafz und Wil	Fr. 80.00
--	-----------

auswärtige Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene	Fr. 100.00
--	------------

<sup>5</sup> Depotgebühr Saisonkarten:

Depot Saisonkarte Kinder und Erwachsene	Fr. 5.00
---	----------

Ersatz Saisonkarte Kinder und Erwachsene (bei Verlust etc.)	Fr. 10.00
---	-----------

## 5. Bürgerrecht

### Art. 38 Einbürgerung Schweizer/-innen

Erteilung des Gemeindebürgerrechts	gebührenfrei
------------------------------------	--------------

### Art. 39 Ordentliche Einbürgerung Ausländer/-innen

<sup>1</sup> Erteilung Gemeindebürgerrecht an Ausländer/-innen pro Person:

Wer bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr vollendet hat	Fr. 700.00 <sup>3</sup>
--	-------------------------

Wer bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat	Fr. 350.00 <sup>3</sup>
---	-------------------------

Wer bei Einreichung des Gesuchs das 20. Altersjahr noch nicht vollendet hat	gebührenfrei <sup>3</sup>
---	---------------------------

Für ein Ehepaar bei gemeinsamer Gesuchsstellung ab vollendetem 25. Altersjahr	Fr. 1'050.00 <sup>3</sup>
---	---------------------------

<sup>2</sup> Minderjährige Kinder, die in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen sind	gebührenfrei <sup>3</sup>
--	---------------------------

### Art. 40 Erleichterte Einbürgerung Ausländer/-innen

Erleichterte Einbürgerung Ausländer/-innen	gebührenfrei
--	--------------

### Art. 41 Wiedereinbürgerung

Wiedereinbürgerung	gebührenfrei
--------------------	--------------

### Art. 42 Weitere Gebühren <sup>3</sup>

(gestrichen gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-70 vom 16. Mai 2023)

**Art. 43 Verfahren negativer/ohne Einbürgerungsentscheid**

<sup>1</sup> Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat <sup>3</sup>	gebührenfrei
<sup>2</sup> Rückzug Einbürgerungsgesuch vor Erteilung Gemeindebürgerrecht <sup>3</sup>	Fr. 200.00
<sup>3</sup> Sistierung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	gebührenfrei

**Art. 44 Entlassung aus dem Bürgerrecht**

Entlassung aus dem Bürgerrecht	gebührenfrei
--------------------------------	--------------

**6. Feuerungskontrolle****Art. 45 Feuerungskontrolle / Feuerschau / Feuerungsanlagen**

<sup>1</sup> In den nachstehend genannten Gebühren sind sämtliche Aufwendungen des amtlichen Feuerungskontrolleurs inklusive:

*Öl- und Gasfeuerungsanlagen:*

- einstufige Anlagen, pauschal	Fr. 120.00
- zweistufige Anlagen, pauschal	Fr. 140.00
- Nachkontrolle / Klagekontrolle, pro Anlage und Stunde	Fr. 105.00

*Holzfeuerungen:*

- 1. Anlage inkl. visueller Kontrolle	Fr. 100.00
- für jede weitere Anlage (gleiche Wohneinheit)	Fr. 20.00
- Abnahme-, periodische-, Nach- und Klagekontrolle Kohlenmonoxid-Messung), pro Anlage und Stunde	Fr. 105.00

<sup>2</sup> Verwaltungs-/Administrationsaufwand:

je eingereichtem Messrapport Öl/Gas und Holz (bei Sichtkontrolle Holzfeuerungen: pro Objekt/Stockwerkeigentum), dabei gehen Fr. 3.50 an die Rapportzentrale	Fr. 58.00
Mahnung	Fr. 25.00

<sup>3</sup> Spezielle Arbeiten im Auftrag der Gemeinde Rafz werden nach Aufwand abgerechnet, pro Stunde

	Fr. 100.00
--	------------

## 7. Feuerwehrwesen

### Art. 46 Einsatzkosten

<sup>1</sup> Einsatzkosten je Angehörige/-r der Feuerwehr, Grundgebühr 1. Stunde	Fr.	60.00
<sup>2</sup> Einsatzkosten je Angehörige/-r der Feuerwehr, jede weitere Viertelstunde	Fr.	15.00

### Art. 47 Fahrzeugkosten

<sup>1</sup> Fahrzeuge bis 3.5 t	Grundgebühr 1. Stunde	Fr.	100.00
	jede weitere Viertelstunde	Fr.	12.50
<sup>2</sup> Fahrzeuge ab 3.5 bis 7.5 t	Grundgebühr 1. Stunde	Fr.	150.00
	jede weitere Viertelstunde	Fr.	18.75
<sup>3</sup> Fahrzeuge ab 7.5 t	Grundgebühr 1. Stunde	Fr.	300.00
	jede weitere Viertelstunde	Fr.	37.50
<sup>4</sup> In den Fahrzeugen und Containern mitgeführte Geräte, insbesondere Atemschutzgeräte, deren Retablierung und Befüllung, in der Regel			inbegriffen

### Art. 48 Maschinen und Geräte

<sup>1</sup> Tauchpumpe oder Wassersauger	Grundgebühr 1. Stunde	Fr.	40.00
	jede weitere Viertelstunde	Fr.	5.00
<sup>2</sup> Motorspritze ab Typ II	Grundgebühr 1. Stunde	Fr.	40.00
	jede weitere Viertelstunde	Fr.	5.00
<sup>3</sup> Atemschutz Atemschutzgeräte, egal welcher Bauart, können nur ver- rechnet werden, wenn sie nicht in ein Fahrzeug eingebaut sind (z.B. Reservegeräte).			
Pressluftgerät, Einsatzpauschale pro Stück	Fr.	20.00	

### Art. 49 Verpflegungskosten

<sup>1</sup> Nach einer Mindesteinsatzdauer von 4 Stunden kann eine Verpflegung (inkl. alkoholfreie Getränke) gegen Beleg verrechnet werden, pro Person	max. Fr.	22.50
<sup>2</sup> Bei einer Einsatzdauer von mehr als 8 Stunden kann eine weitere Verpflegung (inkl. alkoholfreie Getränke) gegen Beleg verrechnet werden, pro Person	max. Fr.	27.00

**Art. 50 Spezialfälle**

<sup>1</sup> Ab dem 2. Fehlalarm bei Brandmeldeanlagen (BMA):

Verrechnung der tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) an den/die Hilfeleistungsempfänger/-in

max. Fr. 1'800.00

Zuschlag auf den Einsatzbetrag bei langen Wartezeiten auf Vertretung der Eigentümerschaft (d.h. max. Verrechnung total Fr. 2'700.00)

50%

<sup>2</sup> Hilfeleistung zu Gunsten des Rettungsdienstes:

Verrechnung der tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) an den/die Hilfeleistungsempfänger/-in

max. Fr. 800.00

<sup>3</sup> Verbrauchsmaterial Einsätze First Responder:

Verbrauchsmaterial (unter anderem Defi-Pads, Sauerstoff, Handschuhe)

gebührenfrei

**Art. 51 Ermässigungen**

Bei Grossereignissen über mehrere Tage werden die Aufwendungen für Fahrzeuge und Geräte (ausser Personalkosten) wie folgt ermässigt:

vom 3. bis 30. Tag

um 25%

ab dem 31. Tag

um 50%

**8. Finanzen und Steuern****Art. 52 Auszüge, Ausweise und Auskünfte**

<sup>1</sup> Steuerausweis, pro Ausweis:

für eine Steuerperiode ohne Datensperre, kein Spezialverfahren

Fr. 40.00

für jede weitere Steuerperiode

Fr. 30.00

für eine Steuerperiode mit Datensperre, einfaches Spezialverfahren

Fr. 80.00

für eine Steuerperiode mit Datensperre, komplexes Spezialverfahren

Fr. 120.00

<sup>2</sup> Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde

Fr. 40.00

<sup>3</sup> schriftliche Steuerauskünfte, welche das übliche Mass übersteigen <sup>2</sup>

von Fr. 50.00

bis Fr. 500.00

<sup>4</sup> Steuerauskünfte für den Steuerbezug der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich ICZ, Jüdischen Liberalen Gemeinde und Französischen Kirchen

gebührenfrei

<sup>2</sup> Verordnung zum Steuergesetz (LS 631.11), § 20 schriftliche Auskünfte

<sup>5</sup> Steuerauskünfte an andere Verwaltungsabteilungen bei Interessensnachweis	gebührenfrei
<sup>6</sup> Steuerauskünfte an Kinderkrippen in Bezug auf die Tariferhebung	gebührenfrei

**Art. 53 Anfertigungen und Kopien aus den Steuerakten**

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand zuzüglich Gebühren pro erstellte Fotokopie gemäss Art. 3	Fr.	20.00
---	-----	-------

**9. Forstwesen****Art. 54 Brennholz oder Holz**

<sup>1</sup> Brennholz Buche/Esche, trocken, gespalten, geliefert:		
Big Bag Sack, ca. 0,9 Ster, Länge ca. 33 cm	Fr.	200.00 <sup>2</sup>
Big Bag Sack, ca. 0,9 Ster, Länge ca. 25 cm	Fr.	230.00 <sup>2</sup>
1 Ster, Holzlänge ca. 50 cm	Fr.	220.00 <sup>2</sup>
1 Ster, Holzlänge ca. 100 cm	Fr.	160.00 <sup>2</sup>
<sup>2</sup> Brennholz Buche/Esche/Föhre, waldfrisch, Bereitstellung Ende März:		
1 Ster Buche/Esche, Länge ca. 100 cm	Fr.	105.00 <sup>2</sup>
1 Ster Föhre, Länge ca. 100 cm	Fr.	95.00 <sup>2</sup>
<sup>3</sup> Holzschnitzel (Buche und Fichte), Abholung ab Halle Holzwärmegenossenschaft:		
bis 0,5 m <sup>3</sup> , pauschal	Fr.	25.00
ab 0,5 m <sup>3</sup> , pro m <sup>3</sup>	Fr.	50.00
<sup>4</sup> Finnenkerzen, Abholung im Werkgebäude:		
Finnenkerze, Höhe ca. 1 m, pro Stk.	Fr.	40.00

## 10. Friedhofswesen

### Art. 55 Bestattungs- und Grabkosten

<sup>1</sup> Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Rafz hatten:

Bestattungen sowie die Heimführung im Umkreis von 20 Kilometer sowie innerhalb des Kantons Zürich	gebührenfrei
Heimführung ausserhalb des Kantons Zürich	effektive Kosten
zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der Angehörigen veranlasst werden	effektive Kosten
Publikation	gebührenfrei

<sup>2</sup> Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Rafz hatten:

Einsargung, Transport, Kremation etc.	effektive Kosten
Grabplatz für Erdbestattung	Fr. 800.00
Grabplatz für Urnen- oder Kindergrab	Fr. 600.00
Grabplatz für Gemeinschaftsgrab	Fr. 250.00
Grabarbeiten für Erdbestattungsgrab	effektive Kosten
Grabarbeiten für Urnen- oder Kindergrab	effektive Kosten
Aufwendungen für Gemeinschaftsgrab	effektive Kosten
Grabarbeiten für bestehendes Grab	effektive Kosten
zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der Angehörigen veranlasst werden	effektive Kosten
Reduktion Gebühr Grabplatz für Personen, die in Rafz heimatberechtigt waren	50%

<sup>3</sup> Mietgebühr für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten:

Familiengrab, Fläche 4 m <sup>2</sup>	
- Pauschale für 50 Jahre	Fr. 4'000.00
- Verlängerung pro Jahr	Fr. 80.00
Familiengrab, Fläche 5 m <sup>2</sup>	
- Pauschale für 50 Jahre	Fr. 4'500.00
- Verlängerung pro Jahr	Fr. 90.00
Familiengrab, Fläche 6 m <sup>2</sup>	
- Pauschale für 50 Jahre	Fr. 5'500.00
- Verlängerung pro Jahr	Fr. 100.00

<sup>4</sup> Namenstafel für Gemeinschaftsgrab effektive Kosten

## 11. Fuhrleistungen

### Art. 56 Brückenwaage

Gebühr je Wägung, pauschal	Fr.	10.00
----------------------------	-----	-------

### Art. 57 Dörranlage

Gebühr für das Dörren von Gemüse und Früchte, pro Kilo  
Grünware (brutto):

Bohnen (blanchiert)	Fr.	1.70
Tomaten	Fr.	2.50
Apfelringe	Fr.	1.50
Apfelschnitze	Fr.	1.70
Birnen, viertel/halbe	Fr.	1.80
Zwetschgen, entsteint (flach gedörrt)	Fr.	1.90
Zwetschgen, ganze	Fr.	2.50
Restliche Früchte (z.B. Mango, Ananas)	Fr.	2.00

### Art. 58 Marktstände

pro Marktstand und Tag (Abholung im Werkgebäude)	Fr.	20.00
--	-----	-------

### Art. 59 Streusalz

Streusalz, pro 25 kg Sack (Abholung im Werkgebäude)	Fr.	25.00
Streusalz, pro 50 kg Sack (Abholung im Werkgebäude)	Fr.	50.00

## 12. Lebensmittelkontrolle

Gemäss den Bestimmungen der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz vom 4. Dezember 2017.

### Art. 60 Pilzkontrolle

Kontrolle der selbst gesammelten Pilze durch die für das Rafzerfeld zuständige Pilzkontrollstelle	gebührenfrei
---	--------------

**13. Einwohnerdienste (Meldewesen, Einwohnerregister)****Art. 61 Niederlassung und Aufenthalt**

<sup>1</sup> Anmeldung Niederlassung Einzelperson inkl. Meldebestätigung (pro volljährige Person)	Fr.	40.00
<sup>2</sup> Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	Fr.	30.00
<sup>3</sup> Duplikat Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung	Fr.	20.00
<sup>4</sup> Erstmalige Anmeldung zum Wochenaufenthalt (auch für Minderjährige), ausser Heimaufenthalter/in	Fr.	100.00
<sup>5</sup> Verlängerung des Wochenaufenthaltes um ein weiteres Jahr (auch für Minderjährige), ausser Heimaufenthalter/in	Fr.	100.00

**Art. 62 Auszüge und Auskünfte**

<sup>1</sup> Auszüge aus dem Einwohnerregister (Handlungsfähigkeitszeugnis, Wohnsitzbescheinigung, Aufenthaltsausweis, Abmeldebestätigung usw.)	Fr.	30.00
<sup>2</sup> Einfache Adressauskünfte	Fr.	15.00
<sup>3</sup> Adressauskünfte mit Interessennachweis	Fr.	30.00
<sup>4</sup> Identitätskontrolle und Personalienbestätigung für Führer- und Lernfahrausweise sowie Umtausch des ausländischen Führeraus- weises (auch für Minderjährige)	Fr.	20.00
<sup>5</sup> Wohnsitzbestätigung für SBB (GA) oder SwissID	Fr.	20.00
<sup>6</sup> Lebensbescheinigung, Bestätigung auf vorgedrucktem Formular		gebührenfrei

**Art. 63 Dienstleistungen**

<sup>1</sup> Hülle für Ausländerausweis		gebührenfrei
<sup>2</sup> Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	Fr.	20.00

**Art. 64 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige<sup>3</sup>**

<sup>1</sup> Identitätskarte für Erwachsene, pro Person	Fr.	65.00
<sup>2</sup> Identitätskarte für Kinder (bis 18 Jahre), pro Person	Fr.	30.00
<sup>2</sup> Portoauslagen		nach Aufwand

**Art. 65 Ausländerrechtliche Gebühren<sup>4</sup>**

<sup>1</sup> Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und Ausländer	Fr.	40.00
<sup>2</sup> Besuchseinladung/Garantieerklärung (Gebühr Gemeinde Fr. 30.00 und Vorinkasso Migrationsamt Fr. 30.00)	Fr.	60.00

<sup>3</sup> Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11)

<sup>4</sup> Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

**Art. 66 Gemeindetageskarten SBB<sup>5</sup>**

<sup>1</sup> Einwohner/-innen Gemeinde Rafz, je Karte/Tag	Fr.	45.00
<sup>2</sup> Einwohner/-innen Nachbargemeinden (Wil ZH, Hüntwangen, Wasterkingen, Rüdlingen SH und Buchberg SH) je Karte/Tag	Fr.	50.00
<sup>3</sup> Last-Minute-Angebot für Kurzentschlossene (Rafz und Nachbargemeinden) je Karte/Tag	Fr.	30.00

**14. Nutzung öffentlichen Grundes****Art. 67 Parkierung**

<sup>1</sup> Parkieren in der Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr) auf öffentlichem Grund gemäss Nachtparkverordnung Politische Gemeinde Rafz, pro Kalendermonat oder auch einen Teil davon und pro Fahrzeug: Personen- und Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht bis 3'500 kg, Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht bis 300 kg, Motorräder ab 50 ccm sowie dreirädrige Motorfahrzeuge	Fr.	60.00
Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht von 300 bis 750 kg	Fr.	80.00
Gesellschafts- und Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von über 3'500 kg, Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht von über 750 kg und Spezialfahrzeuge	Fr.	150.00
<sup>2</sup> Parkieren am Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) auf öffentlichem Grund Parkieren sämtlicher zugelassener Fahrzeuge, sofern nicht länger als 48 Stunden und mit vorgeschriebenen Kontrollschildern		gebührenfrei

**Art. 68 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein**

<sup>1</sup> Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen in Bauzonen pro m <sup>2</sup> und Tag	Fr.	0.20
ausserhalb von Bauzonen pro m <sup>2</sup> und Tag	Fr.	0.10
pro Gesuch, mindestens	Fr.	20.00
<sup>2</sup> vorübergehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbe- stände, Strassenkünstler usw. pro m <sup>2</sup> und Tag	Fr.	0.50
pro Gesuch, mindestens	Fr.	20.00
<sup>3</sup> vorübergehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes zu nicht kommerziellen Zwecken (u.a. Vereine und Parteien)		gebührenfrei
Aufstellen und Rückbau von erforderlichen Verkehrs- signalisationen durch den Werkbetrieb		gebührenfrei

<sup>5</sup> Es gelten die Verkaufsbestimmungen Tageskarte Gemeinde Rafz.

## **Art. 69 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes allgemein**

<sup>1</sup> Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

<sup>2</sup> Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

<sup>3</sup> Der Landwert berechnet sich nach dem Verkehrswert nahegelegener Grundstücke, die sich für die betreffende Nutzung eignen.

<sup>4</sup> Bei bewilligter Beanspruchung, die den bestimmungsgemässen Gebrauch höchstens unwesentlich stört und/oder dem Bewilligungsnehmer keinen wirtschaftlich verwertbaren Nutzen bringt, wird die bemessene Gebühr um mindesten einen Viertel und höchstens um die Hälfte reduziert.

## **15. Polizeiwesen**

### **Art. 70 Fundsachen**

Aufbewahrung und Herausgabe Fundgegenstände gebührenfrei

### **Art. 71 Gastwirtschaftspatente**

<sup>1</sup> Gastwirtschaftspatente, je Betrieb Fr. 200.00

<sup>2</sup> Klein- und Mittelverkaufspatente, je Betrieb Fr. 100.00

<sup>3</sup> Befristetes Patent zur Führung eines vorübergehenden / ausserordentlichen Gastwirtschafts- oder Klein- und Mittelverkaufsbetriebes:

<sup>3.1</sup> Veranstaltungen, deren Erlös vollumfänglich einem gemeinnützigen Zweck zukommt oder nicht gewinnorientiert sind gebührenfrei

<sup>3.2</sup> eintägige Veranstaltungen von Rafzer Vereinen und Organisationen sowie Mitglieder der Pro Rafz während den normalen Öffnungszeiten der Gastronomiebetriebe (05.00 Uhr bis 24.00 Uhr) gebührenfrei

<sup>3.3</sup> sonstige gewinnorientierte eintägige Veranstaltungen Fr. 80.00

<sup>3.4</sup> sonstige gewinnorientierte mehrtägige Veranstaltungen Fr. 100.00

<sup>4</sup> Bei besonderen Verhältnissen kann der Sicherheitsvorsteher die Gebühr für vorübergehende / ausserordentliche Gastwirtschafts- oder Klein- und Mittelverkaufsbetriebe höher oder tiefer ansetzen oder gänzlich erlassen.

**Art. 72 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessstunde**

<sup>1</sup> einmalig bis maximal 02.00 Uhr	Fr.	25.00
<sup>2</sup> einmalig bis maximal 05.00 Uhr	Fr.	50.00
<sup>3</sup> Bei besonderen Verhältnissen kann der Sicherheitsvorsteher die Gebühr für eine einmalige Hinausschiebung der Schliessungsstunde tiefer festsetzen oder gänzlich erlassen.		
<sup>4</sup> pro Jahr bis maximal 02.00 Uhr, einmal pro Woche, pauschal	Fr.	800.00
<sup>5</sup> pro Jahr bis maximal 02.00 Uhr, zweimal pro Woche, pauschal	Fr.	1'250.00
<sup>6</sup> pro Jahr bis maximal 05.00 Uhr, einmal pro Woche, pauschal	Fr.	1'250.00
<sup>7</sup> pro Jahr bis maximal 05.00 Uhr, zweimal pro Woche, pauschal	Fr.	1'500.00

**Art. 73 Gemeinsame Bestimmungen**

<sup>1</sup> Polizeistundenverlängerungen und befristetes Patent zur Führung eines vorübergehenden / ausserordentlichen Gastwirtschafts- oder Klein- und Mittelverkaufsbetriebes für mehrtägige Veranstaltungen von Rafzer Vereinen und Organisationen sowie Mitgliedern der Vereinigung Pro Rafz	max. Fr.	50.00
<sup>2</sup> Polizeistundenverlängerungen und befristetes Patent zur Führung eines vorübergehenden / ausserordentlichen Gastwirtschafts- oder Klein- und Mittelverkaufsbetriebes für Anlässe wie Bächtele, Herbstmesse und Weihnachtsmarkt		gebührenfrei
<sup>3</sup> Expressbewilligung (Veranstaltung innert 5 Arbeitstagen, Ausnahme zwischen Weihnachten und Neujahr), Zuschlag	Fr.	50.00

**Art. 74 Abgaben für gebranntes Wasser**

Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre):

von 1 bis 500 Liter pro Jahr	Fr.	200.00
über 500 bis 1'000 Liter pro Jahr	Fr.	400.00
über 1'000 bis 1'500 Liter pro Jahr	Fr.	600.00
über 1'500 bis 2'000 Liter pro Jahr	Fr.	800.00
über 2'000 bis 2'500 Liter pro Jahr	Fr.	1'000.00
über 2'500 bis 3'000 Liter pro Jahr	Fr.	1'200.00
usw.	max. Fr.	8'000.00

**Art. 75 Hundehaltung**

pro Hund, jährlich	Fr.	150.00
für den 1. Hofhund, jährlich	Fr.	100.00
ab dem 2. Hofhund, jährlich	Fr.	150.00
erreicht ein Hund das Alter von 3 Monaten nach dem 30. Juni	Fr.	75.00
Hunde gemäss § 25 Hundegesetz (Blindenführhunde, Diensthunde, Militärhunde usw.)		gebührenfrei
erstmalige Registrierung innerhalb der gesetzlichen Meldefrist	Fr.	20.00
verspätete Registrierung	Fr.	40.00
Meldung Halter/-in bei Registrierstelle durch Gemeinde nach Aufwand, Ansatz Fr. 100.00 pro Stunde	max. Fr.	150.00

**Art. 76 Waffenscheine<sup>6</sup>**

Waffenerwerbsschein für:		
Selbstverteidigungssprays	Fr.	20.00
Feuerwaffen	Fr.	50.00
andere Waffen	Fr.	50.00
wesentliche Waffenbestandteile	Fr.	20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	Fr.	20.00

**Art. 77 Sonntagsverkauf**

Bewilligung von Sonntagsverkäufen		gebührenfrei
-----------------------------------	--	--------------

**Art. 78 Polizeibewilligungen**

<sup>1</sup> einfache Polizeibewilligungen		gebührenfrei
<sup>2</sup> Bächtele, Bundesfeier, Weihnachtsmarkt und Herbstmesse		gebührenfrei
<sup>3</sup> aufwändige Polizeibewilligungen (grössere Feste, Veranstaltungen, Konzerte etc.)		nach Aufwand
<sup>4</sup> Expressbewilligung (Bewilligungsgegenstand/-anlass innert 5 Arbeitstagen, Ausnahme zwischen Weihnachten und Neujahr), Zuschlag	Fr.	50.00

**Art. 79 Feuerwerk**

Bewilligung für das Abbrennen von Feuerwerk	Fr.	50.00
---	-----	-------

---

<sup>6</sup> Gemäss Anhang zur eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541).

## 16. Schulwesen

### Art. 80 Freiwillige Angebote der Schule

Kurse, Lager und weitere Angebote gemäß Ausschreibung

### Art. 81 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren

<sup>1</sup> Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler:

Schulbestätigungen, Zeugnisduplikate etc. gebührenfrei

<sup>2</sup> Schulentlassene Personen:

Klassenlisten Fr. 15.00

Schulbestätigungen Fr. 15.00

Zeugnisduplikate/-abschriften Fr. 40.00

andere Bestätigungen nach Aufwand

### Art. 82 Schulergänzende Tagesstrukturen

<sup>1</sup> Gemäss den Bestimmungen der Verordnung und des Reglements über die schulergänzenden Tagesstrukturen der Politischen Gemeinde Rafz

Frühstück	07.00 bis 08.00 Uhr	Fr.	11.00
-----------	---------------------	-----	-------

Morgen	08.00 bis 12.00 Uhr	Fr.	35.50
--------	---------------------	-----	-------

Mittagstisch	12.00 bis Beginn Nachmittagsunterricht	Fr.	23.00
--------------	--	-----	-------

Nachmittag 1	12.00 bis 16.00 Uhr	Fr.	44.00
--------------	---------------------	-----	-------

Nachmittag 2	12.00 bis 18.00 Uhr	Fr.	65.00
--------------	---------------------	-----	-------

Nachmittag 3	Nach Nachmittagsunterricht bis 18.00 Uhr	Fr.	21.00
--------------	--	-----	-------

Ganzer Tag	07.00 bis 18.00 Uhr	Fr.	111.50
------------	---------------------	-----	--------

<sup>2</sup> Die Betreuung an unterrichtsfreien Tagen (gem. Art. 9 Abs. 5 des Reglements über die schulergänzenden Tagesstrukturen) ist während den Stundenplanzeiten kostenlos.

<sup>3</sup> An schulfreien Tagen gemäss § 32 Abs. 2 der Volksschulverordnung wird keine Betreuung angeboten.

<sup>4</sup> Absenzen infolge schulischer Anlässe (Klassenlager, Schulreise, Exkursionen etc.) werden nicht verrechnet.

## 17. Soziales

### Art. 83 Vorschulische und schulergänzende Kinderbetreuung<sup>7</sup>

Gemäss den Bestimmungen der Verordnung und dem Reglement über die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter der Politischen Gemeinde Rafz und der Schule Rafz.

### Art. 84 Aufsicht und Bewilligung von Krippen, Horten und Tagesfamilien

Aufsicht und Bewilligung von Krippen, Horten und Tagesfamilien effektive Kosten

### Art. 85 Auszüge und Auskünfte

Bestätigung Sozialhilfebezug Fr. 30.00

## 18. Stationäre nichtpflegerische Leistungen

### Art. 86 Alters- und Pflegeheim Peteracker

<sup>1</sup> Hotellerietaxe (Unterkunft und Verpflegung) pro Tag

*Einzelzimmer für Einwohner/-innen:*

- B002	Fr.	151.00
- A101, A103, A105, A107, A109, A111, A201, A203, A205, A207, B001, B004, B101, B102, B103, B104, B105, B106, B107, B108, B111	Fr.	136.00
- B201, B202, B203, B204, B205, B206, B207, B208, B215, B217	Fr.	127.00
- B209, B211, B301, B302, B309, B316	Fr.	115.00

*Doppelzimmer für Einwohner/-innen, pro Person:*

- A206D, B003D, B115D	Fr.	127.00
-----------------------	-----	--------

*Zuschläge:*

Kurzaufenthalt , pro Person/Tag	Fr.	10.00
Feriengäste, pro Person/Tag	Fr.	20.00
Einzelbelegung eines Doppelzimmers, pro Person/Tag	Fr.	50.00

*Ermässigungen/Reduktion:*

Ferienabwesenheit ab 4. Tag bis max. 30 Tage pro Jahr (am An- und Abreisetag wird die ganze Hotellerietaxe berechnet), pro Tag	Fr.	- 15.00
Spitalaufenthalt ab 4. Tag (am An- und Abreisetag wird die ganze Hotellerietaxe berechnet), pro Tag	Fr.	- 15.00
Pflegetaxe und Betreuungskosten entfallen ab 2. Tag bei Spital- und Ferienaufenthalt bis zur Rückkehr (am An- und Abreisetag werden die vollen Kosten berechnet)	nach Pflegestufe	
Frühzeitige Abreise vor Vertragsende (Hotellerietaxe abzüglich Verpflegung)	Fr.	- 15.00

<sup>7</sup> Die Tarife und allfällige Beiträge für vorschulische Kinderbetreuung richten sich nach der Verordnung und dem Reglement über die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter der Politischen Gemeinde Rafz und der Schule Rafz.

<sup>2</sup> Ein- und Austrittskosten

Freihaltegebühr Zimmer, pro Tag	nach Aufwand
Reservationsabsage 7 Tage bis 1 Tag vor Eintritt, pauschal	Fr. 500.00
Reservationsabsage 24 Stunden oder weniger vor Eintritt, pauschal	Fr. 1'000.00
Zimmerreinigung bei Austritt, pauschal	Fr. 300.00
Hinschied im Alters- und Pflegeheim, Todesfallpauschale	Fr. 200.00

<sup>3</sup> Tages- und Nachtbetreuung für externe Gäste (zusätzlich zur Pfl egetaxe)

Betreuungstaxe am Tag bis max. 9 Stunden, pro Tag	Fr. 80.00
Betreuungstaxe in der Nacht bis max. 12 Stunden, pro Nacht	Fr. 200.00

<sup>4</sup> Zusatztaxen für individuelle Leistungen

Unterstützung beim Baden, Pflegestufe BESA 0, pro Bad	Fr. 35.00
Mahlzeiten-Zimmerservice aus Komfortgründen, pro Mahlzeit	Fr. 5.00
Kennzeichnung der Wäsche je Dauerbewohner/-in, pauschal bis 100 Stück	Fr. 100.00
Kennzeichnung der Wäsche je Dauerbewohner/-in, bei grosser Menge ab 100 Stück, zusätzlich nach Aufwand, je Stück	Fr. 1.00
Kennzeichnung der Wäsche je Feriengast, pauschal bis 50 Stück	Fr. 50.00
Kennzeichnung der Wäsche je Feriengast, bei grosser Menge ab 50 Stück, zusätzlich nach Aufwand, je Stück	Fr. 1.00
Näh- und Flickarbeiten, pro Stunde	Fr. 60.00
Ausserordentliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen, pro Stunde	Fr. 85.00

<sup>5</sup> Vermietung Krankenmobilen

Rollator / Gehwagen, pro Monat	Fr. 15.00
Rollstuhl, pro Monat	Fr. 50.00
Pflegerr ollstuhl / Spezial-Rollstuhl, pro Monat	Fr. 65.00
Klingelmatte, pro Monat	Fr. 15.00
Matratzen-Auflage, pro Monat	Fr. 40.00

**19. Strassenunterhalt****Art. 87 Winterdienst**

Regelung Winterdienst in Art. 8

**Art. 88 Belagsreparaturen**

Bewilligung Aufgrabungsgesuch, Ausführungskontrolle etc. nach Aufwand

## 20. Zivilschutzwesen

### Art. 89 Schutzraumkontrollen

<sup>1</sup> periodische Kontrolle und erste Nachkontrolle	gebührenfrei
<sup>2</sup> zweite Nachkontrolle	Fr. 150.00
<sup>3</sup> Nachkontrolle infolge Behinderung oder Nichtanwesenheit	Fr. 150.00
<sup>4</sup> Nachkontrolle infolge Nichtbeheben von Mängeln	Fr. 150.00

## 21. Rechtspflege

### Art. 90 Wiedererwägungsgesuche

gemäss Art. 57 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz, pro Gesuch	max. Fr. 750.00
---	-----------------

### Art. 91 Neubeurteilung, Grundgebühr

<sup>1</sup> Bestimmbarer Streitwert:

Streitwert bis Fr. 1'000.--	von Fr. 50.00
	bis Fr. 100.00
Streitwert über Fr. 1'000.-- bis Fr. 10'000.--	von Fr. 100.00
	bis Fr. 300.00
Streitwert von Fr. 10'000.-- bis Fr. 100'000.--	von Fr. 300.00
	bis Fr. 500.00
Streitwert über Fr. 100'000.--	von Fr. 500.00
	bis Fr. 1'000.00

<sup>2</sup> Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Grundgebühr nach dem Aufwand der Behörde:

Augenschein Behörde, pro Stunde	Fr. 120.00
Entscheide bis 4 Seiten	Fr. 200.00
Entscheide bis 8 Seiten	Fr. 400.00
jede zusätzliche Seite	Fr. 50.00

**Art. 92 Friedensrichter (Überblick) <sup>8</sup>**

<sup>1</sup> Gebühr für Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten:

Streitwert bis Fr. 1'000.--	von Fr.	65.00
	bis Fr.	250.00
Streitwert über Fr. 1'000.-- bis Fr. 10'000.--	von Fr.	250.00
	bis Fr.	420.00
Streitwert von Fr. 10'000.-- bis Fr. 100'000.--	von Fr.	420.00
	bis Fr.	615.00
Streitwert über Fr. 100'000.--	von Fr.	615.00
	bis Fr.	1'240.00

<sup>2</sup> Gebühr für Schlichtungsverfahren bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten

	von Fr.	100.00
	bis Fr.	850.00

<sup>3</sup> Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

<sup>4</sup> Keine Kosten werden u.a. gesprochen bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.00 (Art. 113 ZPO).

<sup>5</sup> Personen, denen die Mittel zur Bezahlung der Gerichtskosten fehlen, kann auf Gesuch die unentgeltliche Prozessführung (UP) bewilligt werden. Ausgenommen sind Prozesse, die zum Vornherein aussichtslos erscheinen sowie für juristische Personen (Art. 117 ZPO).

**22. Betreibungs- und Gemeindeammannamt**

Gemäss den Bestimmungen der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz vom 4. Dezember 2017.

<sup>8</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht (Gebührenverordnung des Obergerichts, LS 211.11) vorgeschrieben.

## 23. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 93 Inkrafttreten

Der Gebührentarif tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin wird der bisherige Gebührentarif vom 12. Dezember 2017 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Rafz, 16. November 2021

#### Gemeinderat Rafz

Der Präsident:            Der Schreiber:  
Kurt Altenburger        Manfred Hohl

#### Legende

<sup>1</sup> Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2021-284 vom 16. November 2021.  
Amtlich publiziert am 19. November 2021.

<sup>2</sup> Änderung in Art. 54 gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022-185 vom 6. September 2022. Amtlich publiziert am 9. September 2022. Gültig ab 1. Oktober 2022.

<sup>3</sup> Änderungen in Art. 39, 42 und 43 gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-70 vom 16. Mai 2023. Amtlich publiziert am 23. Mai 2023. Gültig ab 1. Juli 2023.